

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5f266060-101f-38d3-9b10-2603fa87b8e6>

#### Bibliografie

|                           |   |
|---------------------------|---|
| <b>Titel</b>              | Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) |
| <b>Amtliche Abkürzung</b> | ADR   |
| <b>Normtyp</b>            | Staatsvertrag   |
| <b>Normgeber</b>          | International   |
| <b>Gliederungs-Nr.</b>    | Keine FN  |

## Art. 7 ADR

1. Dieses Übereinkommen tritt einen Monat nach dem Tage in Kraft, an dem die Anzahl der in [Artikel 6 Abs. 1](#) erwähnten Staaten, die es ohne Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet oder ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben, sich auf fünf erhöht hat. Die Anlagen des Übereinkommens werden jedoch erst sechs Monate nach dessen In-Kraft-Treten wirksam.
2. Für jeden Staat, der dieses Übereinkommen ratifiziert oder ihm beiträgt, nachdem fünf der in [Artikel 6 Abs. 1](#) erwähnten Staaten es ohne den Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet oder ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben, tritt das Übereinkommen einen Monat nach Hinterlegung der eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft, und seine Anlagen werden für diesen Staat am selben Tage wirksam, wenn sie an diesem Tage bereits in Kraft sind, sonst an dem Tage, an dem sie nach Absatz 1 wirksam werden.

